

Ein Wegweiser durch die Neuerungen.

IFRS Exposure Draft für Versicherungsverträge

*Die Zielsetzung – einheitlich
gültige Bilanzierungs-,
Bewertungs- und
Offenlegungsvorschriften
für Versicherungsverträge
einzuführen – ist simpel, die
Anforderungen und
Auswirkungen in der Praxis
sind allerdings beachtlich.*

Ende Juli 2010 hat das IASB (International Accounting Standards Board) den lange angekündigten Entwurf (Exposure Draft oder kurz ED) des neuen IFRS-Standards für Versicherungsverträge veröffentlicht. Die Vernehmlassung dauert vier Monate bis Ende November 2010. Während die Zielsetzung – einheitlich gültige Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungsvorschriften für Versicherungsverträge einzuführen – simpel ist, sind die Auswirkungen in der Praxis allerdings beachtlich.



Enrico Strozzi, Partner
Wirtschaftsprüfung, Zürich
enrico.strozzi@ch.pwc.com

Das IASB arbeitet seit mehr als zehn Jahren an einem Bilanzierungs- und Bewertungsmodell für Versicherungsverträge. Der bestehende Standard IFRS 4 wurde 2004 als Zwischenlösung publiziert und erlaubte weiterhin – mit wenigen Einschränkungen – die Anwendung der lokalen bzw. bestehenden Rechnungslegungsgrundsätze. Im Jahr 2007 veröffentlichte das IASB ein Diskussionspapier (kurz DP), welches einen auf Bausteinen basierenden Bewertungsansatz vorsah und ein Exit-Bewertungsmodell (Transferpreismodell) vorschlug. Während die meisten der Kommentatoren den bausteinebasierten Bewertungsansatz unterstützten, wurde das Exit-Bewertungsmodell mit dem Hinweis auf fehlenden Praxisbezug weitgehend abgelehnt. Denn Versicherer halten ihre Verträge hauptsächlich mit dem Ziel, diese abzuwickeln, und nicht, um sie an Drittparteien zu transferieren.

Der ED hat den bausteinebasierten Bewertungsansatz des DP übernommen, das Transferpreismodell des DP wurde jedoch durch ein Vertragserfüllungsmodell ersetzt.

Definitionen und Anwendungsbereich

Der ED gilt für alle Verträge, welche die Definition eines Versicherungsvertrages erfüllen und nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Er ist damit kein Industriestandard und somit auch nicht nur für Versicherer relevant. Die Definition des Versicherungsvertrages wurde unverändert von IFRS 4 übernommen.

IFRS 4 definiert einen Versicherungsvertrag als einen Vertrag, «nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft».

Ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- Produktgarantien von Fabrikanten, Händlern oder Verkäufern
- Festpreis-Serviceverträge von Nichtversicherern
- Restwertgarantien bei Leasingvereinbarungen
- Bedingte Entgelte (Contingent Consideration) gemäss IFRS 3
- Aktiven und Passiven aus Pensionsplänen (IAS 19)
- Versicherungsverträge, die als Versicherungsnehmer gehalten werden (wobei der ED auch für die Rückversicherungsverträge eines Zedenten gilt)

Alle übrigen Verträge sind unabhängig von ihrer Rechtsform im Anwendungsbereich dieses ED, falls die Definition eines Versicherungsvertrages erfüllt ist. Dies trifft z.B. auch auf einen grossen Teil der Finanzgarantien zu, die derzeit im Anwendungsbereich des IAS 39 (Finanzinstrumente) sind.

Auch ausdrücklich im Anwendungsbereich dieses ED sind Finanzinstrumente mit einer Überschussbeteiligung (kurz DPF, Discretionary Participation Feature), wobei die ED-Definition der DPF-Komponente gegenüber jener von IFRS 4 geändert wurde. Damit solche Finanzinstrumente in den Anwendungsbereich dieses ED fallen, müssen sie mit Versicherungsverträgen das gleiche gebundene Vermögen (Pool of Assets) oder die gleichen Erträge und Aufwendungen teilen. Finanzinstrumente mit Überschussbeteiligung, welche diese Bedingung nicht erfüllen, fallen in den Anwendungsbereich vom IAS 39.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für das Schweizer Geschäft aufgrund des Anwendungsbereichs dieses ED keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Für das ausländische Geschäft sieht die Sachlage teilweise anders aus.

Das Bewertungsmodell

Die Vorschläge sehen für sämtliche Versicherungsverträge eine aktuelle Bewertung der im Rahmen der Vertragserfüllung auftretenden zukünftigen Cashflows vor, zuzüglich einer Risikomarge, um der Unsicherheit bezüglich des Betrags und des Zeitpunkts Rechnung zu tragen, sowie eines Residuals.

Der Bausteinansatz des Modells sieht vor, dass zuerst die Cashflows, danach der Diskontsatz, anschliessend die Risikoadjustierung und eventuell noch das Residual bestimmt werden.



Abb. 1: Der Bausteinansatz des Bewertungsmodelles

Erster Baustein: Die Cashflows

Bei den verwendeten Cashflows handelt es sich um aktuelle, erwartungstreue, wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzungen von zukünftigen inkrementellen Cashflows, welche im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Die Ermittlung erfolgt durch ein Set von Szenarien, welche alle möglichen Szenarien reflektieren. Für jedes Szenario sind Betrag sowie Zeitpunkt der zukünftigen Cashflows als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit festzulegen. Anders als bei bestehenden «Best Estimate»-Bewertungsmodellen sind auch unwahrscheinliche Szenarien zu berücksichtigen.

Die Cashflows sind inkrementelle Zahlungsströme für ein Portfolio von ähnlichen Verträgen. Sie umfassen dabei erwartete Prämienzahlungen, Versicherungsleistungen sowie Verwaltungsaufwendungen. Die Verwaltungsaufwendungen beinhalten die Aufwendungen für die Verwaltung des Vertrags wie auch Unterhaltungsaufwendungen, aber keine «Overheads». Es können direkt zugeordnete wie auch systematisch aufgeteilte Aufwendungen sein. Die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags anfallenden Abschlusskosten (Incremental Acquisition Costs) sind als Cashoutflows zu berücksichtigen.

Es gilt:

- Die Cashflows sind aktuell, d.h. basieren auf aktuellen Informationen.
- Die am Markt beobachtbaren Variablen müssen markt-konsistent sein.
- Die nicht am Markt beobachtbaren Variablen sollen die Perspektive und Erfahrung des Versicherers wiedergeben.
- Optionen und Garantien sind zu berücksichtigen. Insbesondere sollen die geschätzten Cashflows das Verhalten des Versicherungsnehmers bei Wahlrechten wie Rückkauf, Verlängerungen usw. berücksichtigen.

Es dürfen nur die Cashflows von bereits am Bilanzstichtag existierenden Verträgen berücksichtigt werden. Dies schliesst demzufolge die Cashflows von zukünftigen Verträgen aus. Am Markt bestehen sehr viele Verträge mit automatischen Verlängerungsklauseln. Dies wirft die Frage auf, ob es sich um einen Vertrag oder um eine Sequenz von mehreren Verträgen handelt, was wiederum eine Auswirkung auf die Schätzungen der Cashflows hat.

Gemäss dem ED endet ein Vertrag und (allenfalls) beginnt ein neuer, wenn

- die Deckungsperiode des Vertrags endet; oder
- der Versicherer die Möglichkeit hat, eine neue Risikoprüfung des Versicherungsnehmers vorzunehmen und auf dieser Basis eine risikogerechte Prämie festzulegen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass heute als langfristig angesehene Verträge aufgrund der Möglichkeit einer risikogerechten Preis-anpassung als kurzfristige Verträge angesehen werden müssen. Zudem ist zu beachten, dass die ED-Definition der Vertragsgrenze (Contract Boundary) anders als jene sein könnte, welche für aufsichtsrechtliche Berechnungen verwendet wird.

Diese Frage ist auch für die in der Schweiz angebotenen Produkte sehr wichtig. Die Formulierung des ED lässt schliessen, dass z.B. ein BVG-Versicherungsvertrag je nach Konditionen ein ein- bis dreijähriger Vertrag sein könnte.

Zweiter Baustein: Zeitwert des Geldes

Die geschätzten Cashflows werden mit einem am Markt beobachtbaren aktuellen Zinssatz für Instrumente mit ähnlichen Eigenschaften (zeitlicher Anfall der Zahlungsströme [Timing], Währung und Illiquiditätsprämie) diskontiert. Das eigene Kreditrisiko ist hingegen nicht zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Cashflows mit risikolosen Zinssätzen diskontiert werden, gegebenenfalls um eine Illiquiditätsprämie erhöht. Die unternehmensindividuelle Verzinsung der Kapitalanlagen ist bei der Ermittlung der Diskontsätze nur zu berücksichtigen, sofern die Höhe der Versicherungsverpflichtung von der Performance der Kapitalanlagen abhängig ist. Dies trifft zum Teil bei Versicherungsverträgen mit einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung zu.

Dritter Baustein: Risikoadjustierung

Das IASB schlägt in dem ED eine separate Risikoadjustierung vor, um Informationen über die Schätzungsunsicherheit der Beträge und der Zeitpunkte der Cashflows zu gewinnen. Die Risikoadjustierung sollte den maximalen Preis reflektieren, den der Versicherer objektiv zu zahlen bereit wäre, um das Risiko, dass die ultimativen Cashflows höher als die geschätzten sein könnten, nicht mehr selber tragen zu müssen.

Die Beilagen zum ED listen Eigenschaften auf, die in einer Risikomarge reflektiert werden sollten. Demzufolge sollten folgende Eigenschaften zu einer höheren Risikomarge führen:

- hohe Schadensumme/tiefe Frequenz ↔ tiefe Schadensumme/hohe Frequenz
- langfristige Verträge ↔ kurzfristige Verträge
- breite Streuung
- wenig bekannte Risikofaktoren
- zunehmende Unsicherheit aufgrund negativer Erfahrungen

Der ED hat die Anzahl der erlaubten Methoden auf drei beschränkt, dies sind die «Confidence Level»-, die «Conditional Tail Expectation»- oder die «Cost of Capital»-Methode. Unabhängig von der gewählten Methode verlangt der ED im Anhang die Offenlegung des entsprechenden Confidence Level für die vorgenommene Risikoadjustierung. Die Risikoadjustierung

erfolgt auf der Ebene eines Portfolios von Verträgen, die zusammen bewirtschaftet werden und ähnliche Risikoeigenschaften aufweisen.

Vierter Baustein: Residual

Das IASB hat beschlossen, dass es keinen Gewinn bei der erstmaligen Erfassung des Versicherungsvertrages geben darf (kein «Day-One Gain»). Ein solcher Gewinn wird als Residual bei Vertragsabschluss kapitalisiert und entspricht dem Barwert sämtlicher Cashinflows abzüglich dem Barwert sämtlicher Cashoutflows und abzüglich der Risikomarge. Das Residual kann niemals negativ sein. Ein negativer Betrag ist sofort in der Erfolgsrechnung als Verlust zu erfassen («Day-One Loss»).

Das Residual wird über die Laufzeit der Versicherungsdeckung systematisch gemäss dem Risikoverlauf abgeschrieben. Dies ist in der Regel linear oder entsprechend dem erwarteten Eintreten der Schäden, falls diese nicht gleichmässig verteilt sind.

Das Residual ist mit dem Zinssatz zu verzinsen, der bei Vertragsabschluss galt. Der Zinssatz wird nicht an neue Marktbedingungen angepasst (Locked-in Rate). Auch das Residual selbst wird nicht aufgrund neuerer und aktuellerer Informationen neu geschätzt.

Erstmalige Erfassung und Ausbuchung

Der Zeitpunkt für die erstmalige Erfassung eines Versicherungsvertrages ist der frühere Zeitpunkt zwischen dem Beginn der Versicherungsdeckung und dem Vertragsabschluss. Der Vertragsabschluss liegt in der Regel vor dem Beginn der Versicherungsdeckung und ist der Zeitpunkt, ab dem der Vertrag für den Versicherer bindend ist. Unter dieser Prämisse könnte ein Vertrag einige Wochen vor Beginn der eigentlichen Versicherungsdeckung zu erfassen sein. Dies ist auch der Zeitpunkt, an dem das Residual berechnet wird oder ein Day-One Loss in der Erfolgsrechnung zu erfassen ist. Es könnte die Situation eintreffen, wonach eine Versicherungsverpflichtung bereits zu verbuchen ist, ohne dass das Residual abgeschrieben wird, weil die Deckungsperiode noch nicht begonnen hat.

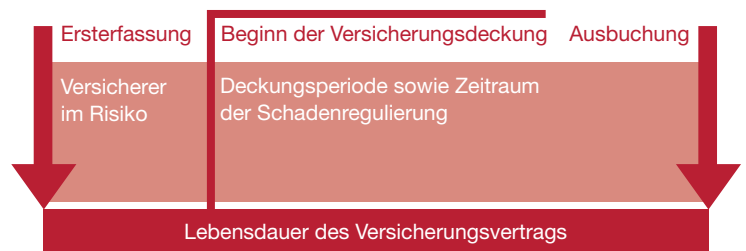


Abb. 2: Ablauf Erstfassung und Ausbuchung

Für die Ausbuchung gelten die Bestimmungen von IAS 39.

Die neuen Bestimmungen über die erstmalige Erfassung unterscheiden sich weitgehend von der bisherigen Praxis, wonach ein Vertrag bei Beginn der Versicherungsdeckung erfasst wird. Die Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverwaltungs- und Bewertungssysteme dürfen nicht unterschätzt werden.

Folgebewertung

Das vorgeschlagene Bewertungsmodell basiert auf aktuellen Informationen. Die geschätzten Cashflows sind aufgrund der vorhandenen Informationen zu aktualisieren, aktuelle Zinssätze sind für die Diskontierung zu verwenden, und die Risikomarge ist zu aktualisieren. Das Residual darf wie bereits erwähnt nicht aktualisiert werden. Die Veränderung der Verpflichtung ist in der Erfolgsrechnung zu buchen.



Abb. 3: Bausteine und Folgebewertung

Die Folgebewertung mit aktuellen Informationen erfolgt an jedem Bilanzstichtag ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung, unabhängig davon, ob die Versicherungsdeckungsperiode bereits begonnen hat oder nicht.

Vereinfachung für kurzfristige Verträge

Der ED schreibt für kurzfristige Versicherungsverträge die Anwendung eines vereinfachten Bewertungsmodells vor, falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Laufzeit des Vertrags darf nicht länger als ein Jahr sein.
- Der Vertrag beinhaltet keine Optionen oder weitere eingebettete Derivate, welche die Variabilität der Vertrags-Cashflows wesentlich beeinflussen.

Das vereinfachte Modell (eine Art «Unearned Premium»-Modell) ist gemäss ED zwingend anzuwenden und unterscheidet zwischen einer «Pre-claim»-Reserve und einer Schadenreserve. Die «Pre-claim»-Reserve ist wie folgt zu bewerten:

- **Erstbewertung:** Die Bewertung entspricht der Prämie abzüglich der inkrementellen Abschlusskosten und zuzüglich eines allfälligen Day-One Loss gemäss «Onerous Contract»-Test (zur Einfachheit kurz LAT-Test). Der LAT-Test gemäss ED ist zwingend durchzuführen und unterscheidet sich vom heute anzuwendenden LAT-Test.
- **Folgebewertung:** Die Verpflichtung ist planmässig über die Vertragsdeckungsperiode, entweder zeitanteilig oder auf der Basis der geschätzten Muster von Schäden und Leistungen, (sofern sich dieses unterscheidet), vorzunehmen. Sie ist zu verzinsen und in ihrer Höhe mit einem LAT-Test zu überprüfen.

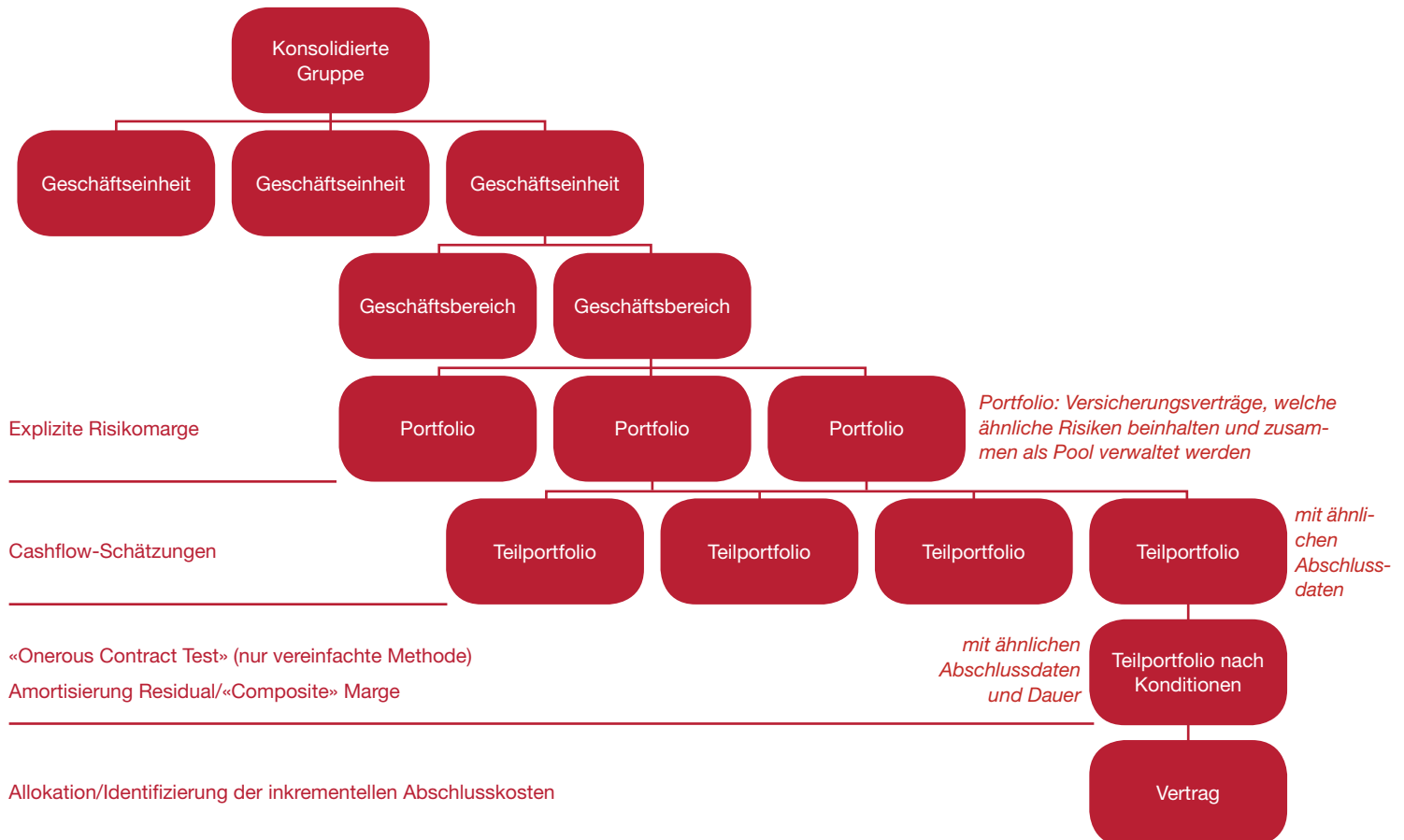
Gemäss LAT-Test ist ein Vertrag defizitär, wenn der Barwert der zu erwartenden und mit dem Vertrag zusammenhängenden zukünftigen Schäden höher ist als der Buchwert der «Pre-claim»-Reserve (zuzüglich des Barwertes allfälliger zukünftiger Prämien). Für die Durchführung des LAT-Tests sind ähnliche Verträge nach Vertragsabschlussdatum zu gruppieren, d.h. auf einer wesentlich tieferen Aggregationsstufe als beim heutigen LAT-Test.

Die Schadenreserve für bereits eingetretene (gemeldete oder nicht gemeldete) Schäden ist auf der Basis des allgemeinen Vertragserfüllungsmodells mit Risikoadjustierung, aber ohne Residual vorzunehmen.

Es ist fraglich, ob diese Methode in allen Fällen eine echte Vereinfachung ist. Die zwingend vorgeschriebene Anwendung dieser Methode sowie die etwas starre Festlegung einer maximalen Versicherungsdeckungsperiode von ca. zwölf Monaten können dazu führen, dass für das gleiche Produkt je nach Fristigkeit beide Bewertungsmethoden anzuwenden sind. Der LAT-Test erhöht damit die Komplexität.

Ebene der Bewertung

Die folgende Grafik gibt eine Übersicht der Aggregation der Daten für die Bewertung:



Abschlusskosten

Die Vertrags-Cashflows beinhalten die inkrementellen Abschlusskosten. Es sind dies die Verkaufskosten, Underwriting-Kosten wie auch Aufsetzungskosten, die direkt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags entstanden sind. Andere Abschlusskosten, die nicht direkt vom Abschluss eines Vertrags abhängen, sind nicht Vertrags-Cashflows und müssen in der Erfolgsrechnung als Aufwand erfasst werden. Das Konzept ist restriktiver als die bisherige Aktivierungspraxis des DAC. Es ist aber konsistent mit der Definition von Transaktionskosten im IAS 39.

Das Vertriebsmodell eines Versicherers hat einen Einfluss auf die Höhe der inkrementellen Abschlusskosten, welche als Vertrags-Cashflow angesehen werden können. So ist es ein Unterschied, ob die eigenen Agenten nur abschlussabhängige Provisionen oder ein festes Grundsalär mit zusätzlichen, aber geringeren abschlussabhängigen Provisionen erhalten. Provisionszahlungen an einen externen Broker können berücksichtigt werden, Provisionszahlungen an gruppeninterne und vollkonsolidierte Broker hingegen nicht. Das Vertriebsmodell und somit die Höhe der inkrementellen Abschlusskosten haben einen direkten Einfluss auf die Bewertung der Versicherungsverpflichtung, auf die Höhe des Residuals und somit letztendlich auch auf die Erfolgsrechnung.

Entflechtung (Unbundling)

Die Entflechtung ist ein Thema, über welches das IASB und das FASB lange diskutiert haben, diverse Lösungsvorschläge eingebracht wurden und immer wieder bereits getroffene Entscheidungen rückgängig gemacht wurden. Der ED verlangt eine Entflechtung, wenn die Vertragskomponenten nicht eng verknüpft («closely related») mit der Versicherungsdeckung sind. Der Begriff «closely related» wird weder im ED noch in den Beilagen weiter erläutert. Der ED listet aber drei typische Beispiele von nicht eng verknüpften Vertragskomponenten auf, welche zu entflechten sind:

- **Bankkonto-ähnliche Komponente (Account Balance)**
Eine Account Balance ist zu entflechten, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) es wird ein explizit definierter Zins gutgeschrieben, und
 - b) der Zins basiert auf der Performance von einem im Voraus definierten Pool von Kapitalanlagen. Der ED verlangt dabei, dass die gesamte Performance der Kapitalanlagen dem Versicherungsnehmer gutgeschrieben werden muss.
- **Eingebettete Derivate**
Eingebettete Derivate sind nach den Bestimmungen von IAS 39 zu trennen, falls sie mit den ökonomischen Eigenschaften des Versicherungsvertrags nicht eng verknüpft sind. Wie im IFRS 4 sind eingebettete Derivate nicht zu trennen, wenn sie selbst auch ein Versicherungsvertrag sind.

- **Waren und Dienstleistungen**

Die in einem Versicherungsvertrag eingebetteten Waren oder Dienstleistungen sind zu entflechten, wenn die Kombination mit dem Versicherungsvertrag keine kommerzielle Grundlage hat.

Die Bestimmungen zur Entflechtung sind insgesamt betrachtet unklar. Die Diskussionen des IASB deuteten darauf hin, dass die Absicht bestand, alle «Universal Life»-Vertragsarten entflechten zu wollen. Aus dem Beispiel könnte man lesen, dass keine Entflechtung notwendig ist, falls nicht die gesamte Performance der Kapitalanlagen gutgeschrieben wird (z.B. bei einer Account Balance mit einer expliziten festen Verzinsung).

Aus den Beilagen («Basic for Conclusion» BC215) ist zudem zu entnehmen, dass das IASB nicht die Absicht hatte, eine exzessive Suche nach Vertragselementen zum Entflechten zu veranlassen. Wie im IFRS 4 ist davon auszugehen, dass die meisten eingebetteten Derivate selbst Versicherungsverträge sein werden und somit nicht getrennt werden müssen. Aufgrund der Beispiele sind Unit-Linked-Verträge wie auch gewisse Index-Linked-Verträge sicher zu entflechten. Die getrennte Depotkomponente wäre dann ein Finanzinstrument, welches nach den gültigen Bestimmungen von IAS 39 bzw. zukünftig nach IFRS 9 zu bilanzieren und zu bewerten wäre. Interessanterweise beinhaltet der ED aber besondere Bilanzierungsvorschriften für Unit-Linked-Aktiven und -Passiven, welche eine Bilanzierung in separaten Bilanzpositionen vorschreiben (ähnlich wie im alten Swiss GAAP FER 14, aber nicht vorgesehen im IAS 39). Das Zusammenspiel dieser ED-Anforderungen mit den Bestimmungen von IAS 39 bei einer Entflechtung ist nicht klar. Zudem würden diese ED-Bestimmungen für Unit-Linked-Finanzinstrumente (Unit-Linked-Produkte ohne genügend Versicherungsrisiko) nicht gelten.

Die Überschussbeteiligung (DPF)

Für die Bilanzierung und Bewertung von Versicherungsverträgen mit Überschussbeteiligung gibt es keine Sonderbestimmungen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für alle übrigen Versicherungsverträge, die Überschussbeteiligung ist eine Komponente der zu schätzenden zukünftigen Cashflows (erster Baustein). Bei der Ermittlung von Szenarien sind Annahmen über die Überschusspolitik und Kapitalerträge zu treffen, wobei zu beachten ist, dass die Überschussverteilung per se noch keinen Geldfluss darstellt.

Wie bereits erwähnt, soll der relevante Diskontierungszinssatz die zu erwartende Performance der Kapitalanlagen widerspiegeln.

Der ED definiert die DPF neu wie folgt:

«A contractual right to receive, as a supplement to guaranteed benefits, additional benefits:

- (a) that are likely to be a significant portion of the total contractual benefits
- (b) whose amount or timing is contractually at the discretion of the issuer; and
- (c) that are contractually based on:
 - (i) the performance of a specified pool of insurance contracts or a specified type of insurance contract
 - (ii) realised and/or unrealised investment returns on a specified pool of assets held by the issuer; or
 - (iii) the profit or loss of the company, fund or other entity that issues the contract,

provided that there also exist insurance contracts that provide similar contractual rights to participate in the performance of the same insurance contracts, the same pool of assets or the profit or loss of the same company, fund or other entity.»

Die vorgeschlagene Methodik unterscheidet sich grundlegend von den bestehenden Rechnungslegungsnormen, hat aber Ähnlichkeiten mit der Embedded-Value-Methodik (EV-Methodik) und anderen aufsichtsrechtlichen Berechnungen. Ein «Shadow Accounting» gemäss heutiger Praxis ist nicht mehr erlaubt, die DPF wird keine Funktion der auf einen Bilanzstichtag existierenden Bewertungsdifferenzen sein (z.B. 90% der Bewertungsdifferenzen). Zudem ist gemäss ED die DPF auch bei Verträgen ohne legale Quote (z.B. für das Einzellebengeschäft in der Schweiz) bei der Ermittlung der Szenarien zu schätzen. Sie ist Teil der Versicherungsverpflichtung und wird somit in der Bilanz nicht separat ausgewiesen. Eine DPF-Eigenkapitalreserve, wie im IFRS 4 vorgesehen, fällt gemäss ED weg.

Die Rückversicherung

Der Zedent bewertet die Rückversicherungsaktiven unter Anwendung des gleichen Bewertungsmodells, welches für die Bewertung des zedierten Erstversicherungsgeschäfts verwendet wurde, mit einer Kalibrierung an die Rückversicherungsprämie. Anders als bei der Bewertung des Erstgeschäftes muss aber für die Bewertung der Zessionen das Kreditrisiko berücksichtigt werden.

Der Zedent muss bei der erstmaligen Erfassung der Rückversicherung in einer Situation, in welcher der Barwert der erwarteten zukünftigen Cashinflows (zuzüglich der Risikomarge) kleiner ist als der Barwert der zukünftigen Cashoutflows, die Differenz als Residual erfassen und behandeln. Andererseits muss der Zedent in einer Situation, in welcher der Barwert der erwarteten zukünftigen Cashinflows (zuzüglich der Risikomarge) grösser ist als der Barwert der erwarteten zukünftigen Cashoutflows, die Differenz als Day-One Gain in der Erfolgsrechnung erfassen. Dies kann eintreten, wenn z.B. die Rückversicherungsprämie die abweichende Einschätzung der zu erwartenden zukünftigen Cashflows durch den Rückversicherer reflektiert.

Die Zessionskommission ist als Reduktion der Rückversicherungsprämie zu behandeln.

Eine Saldierung von Erst- und Rückversicherung ist weiterhin weder in der Bilanz noch in der Gesamtergebnisrechnung erlaubt.

Ausweis

Der vorgeschlagene Ausweis in der Bilanz und Erfolgsrechnung wird sich grundlegend verändern. Der Ausweis in der Bilanz ist wie folgt:

- Ausweis eines Portfolios je nach Wert entweder als Forderung oder als Verpflichtung aus einem Versicherungsvertrag.
- Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern (z.B. nicht bezahlte Prämien) wie auch Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern (z.B. vorausbezahlte Prämien oder noch nicht ausbezahlte Leistungen) wird es nicht mehr geben, da die Bewertung der Versicherungsverpflichtung sich an Cashflows orientiert und diese Positionen bereits beinhaltet.
- Eine Verrechnung mit der Rückversicherung (Zessionen) ist weiterhin nicht erlaubt.
- Eine Verbuchung der Veränderung über das OCI («Shadow Accounting») ist nicht erlaubt.
- Die Aktiven und Passiven aus fondsgebundenen Verträgen werden in separaten Bilanzpositionen offengelegt (analog Swiss GAAP FER 14).

Das IASB und das FASB haben lange über das auszuwählende Ausweismodell in der Erfolgsrechnung diskutiert und diverse Modelle evaluiert. Schliesslich haben sie sich für den «Summarised Margin Approach» entschieden. Der Ausweis in der Erfolgsrechnung ist vom Bewertungsmodell der Verpflichtung abhängig und umfasst gemäss ED mindestens die Offenlegung von:

- Zeichnungsmarge
- Gewinn oder Verlust bei Vertragserfassung
- Nicht inkrementellen Abschlusskosten
- Erfahrungsbedingten Anpassungen und Schätzänderungen
- Verzinsung der Versicherungsverpflichtungen

Prämienzahlungen, Versicherungsleistungen sowie Verwaltungsaufwendungen für das Versicherungsgeschäft sind in der Erfolgsrechnung nicht sichtbar. Die vorgeschlagene Offenlegung hat Ähnlichkeiten zu einer EV-Offenlegung und soll dazu beitragen, besser die ökonomischen Elemente einer Versicherung wiederzugeben.

Das nachfolgende angepasste Beispiel des IASB illustriert die Verbuchung und den Ausweis in der Erfolgsrechnung:

Berechnung der Versicherungsverpflichtung bei Ersterfassung (1. Januar)

Geschätzte Cashflows in Rechnungseinheiten (RE)	1.1.	1.1.–30.6.	1.7.–31.12.	31.12.	Total
Erlebensfallsumme				800.0	800.0
Todesfallsumme		50.0	50.0		100.0
Verwaltungskosten		40.0	40.0		80.0
Inkrementelle Anschaffungskosten	10.0				10.0
Total	10.0	90.0	90.0	800.0	990.0

Barwerte der geschätzten Cashflows

Erlebensfallsumme				761.9	761.9
Todesfallsumme		48.8	47.6		96.4
Verwaltungskosten		39.0	38.1		77.1
Inkrementelle Anschaffungskosten	10.0				10.0
Total					945.4

Risikomarge

					40.0
--	--	--	--	--	------

Verpflichtung vor Residual

					985.4
--	--	--	--	--	-------

Residual

					14.6
--	--	--	--	--	------

Verpflichtung bei Ersterfassung

					1'000.0
--	--	--	--	--	---------

1000 Versicherungspolice mit einer Prämie von RE1000, bezahlt am 1. Januar mit einem Todesfallschutz am 31. Dezember des gleichen Jahres. Alle Zahlen sind in ,000 angegeben. Bei Vertragsabschluss bestehen folgende Erwartungen: Erlebensfallsumme, zu bezahlen am 31. Dezember: RE800; Todesfallsummen zu bezahlen am 30. Juni RE50 und am 31. Dezember RE50. Portfolio Administrationskosten: RE80, gleichmässig verteilt. Kapitalertrag: 8%. Anschaffungskosten RE17, wovon zehn inkrementell sind, der Diskontierungssatz beträgt 5%, die Risikomarge wurde mit RE40 festgelegt.

Berechnung der Versicherungsverpflichtung 30. Juni

Geschätzte Cashflows in Rechnungseinheiten (RE)	1.1.–30.6.	1.7.–31.12.	31.12.	Total
Erlebensfallsumme			800.0	800.0
Todesfallsumme		65.0		65.0
Verwaltungskosten		40.0		40.0
Total		105.0	800.0	905.0

Barwerte der geschätzten Cashflows

Erlebensfallsumme			780.5	780.5
Todesfallsumme		63.4		63.4
Verwaltungskosten		39.0		39.0
Total				882.9

Risikomarge

				25.0
--	--	--	--	------

Verpflichtung vor Residual

				907.9
--	--	--	--	-------

Residual

				7.3
--	--	--	--	-----

Verpflichtung per 30. Juni

				915.2
--	--	--	--	-------

Am 30.6 hat man folgende Werte: effektiv ausbezahlte Todesfallsumme: RE60, erwartete Todesfallsumme am 31.12.: RE65, Erhöhung der Risikomarge für das 2. Semester um RE5 auf RE25. Am 31.12. hat man folgende Werte: effektiv ausbezahlte Todesfallsumme: RE75 (RE25 mehr als ursprünglich angenommen und RE10 mehr als am 30.6. geschätzt).

Für das Beispiel nehmen wir zudem an, dass die effektiven Portfolio-Verwaltungskosten im 1. Semester RE35 und im 2. Semester RE50 betragen.

Die Buchungssätze würden wie folgt aussehen:

		Geld/Kapitalanlagen	Versicherungs- verpflichtung	Zeichnungsmarge	Vereinnahmung Residual	Nicht inkrementelle Abschlusskosten	Erfahrungsbedingte Anpassungen Versicherungsleistungen	Erfahrungsbedingte Anpassungen Verwaltungskosten	Schätzänderung Versicherungsleistungen	Schätzänderung Risikomarge	Ertrag auf Kapitalanlagen	Verzinsung Versicherungs- verpflichtungen
01.01	Prämie	1'000.0	-1'000.0									
	Abschlusskosten	-17.0	10.0			7.0						
30.06	Verwaltungskosten	-35.0	40.0					-5.0				
	Todesfallleistung	-60.0	50.0				10.0					
	Kapitalertrag	40.0									-40.0	
	Zinsaufwand		-22.9									22.9
	Veränderung der Verpflichtung		7.7	-20.0	-7.3				14.6	5.0		
		928.0	-915.2	-20.0	-7.3	7.0	10.0	-5.0	14.6	5.0	-40.0	22.9
31.12	Verwaltungskosten	-50.0	40.0					10.0				
	Todesfallleistung	-75.0	65.0				10.0					
	Erlebensfallleistung	-800.0	800.0									
	Kapitalertrag	37.1									-37.1	
	Zinsaufwand		-22.1									22.1
	Veränderung der Verpflichtung		32.3	-25.0	-7.3							
		40.1	0.0	-45.0	-14.6	7.0	20.0	5.0	14.6	5.0	-77.1	45.0

Die Erfolgsrechnung würde demzufolge wie folgt aussehen:

	1.1.– 30.6.	1.7.– 31.12.	1.1.– 31.12.
Zeichnungsmarge			
Risikomarge	20.0	25.0	45.0
Vereinnahmung Residual	7.3	7.3	14.6
	27.3	32.3	59.6
Nicht inkrementelle Abschlusskosten	-7.0	-	-7.0
Erfahrungsbedingte Anpassungen	-5.0	-20.0	-25.0
Schätzänderungen	-19.6	-	-19.6
Ertrag aus Kapitalanlagen	40.0	37.1	77.1
Verzinsung Versicherungsverpflichtung	-22.9	-22.1	-45.0
Gewinn	12.8	27.3	40.1

Die Auswirkungen des ED auf die Erfolgsrechnung sind nicht zu übersehen. Dies wirkt sich nicht nur auf die Darstellung der Jahresrechnung aus, sondern auch auf die Kommunikation nach aussen (Zahlen, Kennzahlen) sowie auf die internen Systeme und Prozesse.

Die Angaben im Anhang sind äusserst umfangreich. Der ED fordert die Offenlegung einer Fortschreibung der versicherungstechnischen Verpflichtungen, der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschliesslich der angewandten Parameter sowie umfassende Angaben zu der Risikoexposition aus Versicherungsverträgen.

Übergangsvorschriften

Der ED enthält kein Datum für die Erstanwendung, welche dann rückwirkend durch Anpassung der Eröffnungsbilanz des Vorjahres zu erfolgen hat. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen sind unter Anwendung des Baustein-Bewertungsmodells neu zu bewerten, allerdings darf kein Residual geschätzt und erfasst werden. Die Konsequenz ist, dass der Altbestand in den Folgeperioden aufgrund des fehlenden Residuals weniger profitabel sein wird als der Neubestand.

Der Versicherer kann im Zeitpunkt der Erstanwendung Finanzaktiven ausnahmsweise in der Bewertungsklasse «zum Fair Value durch die Erfolgsrechnung» umschichten.

Was sind die Auswirkungen bei einer Inkraftsetzung?

Wie bereits in der Einführung gesagt, hätte dieser ED bei Einführung weitreichende Auswirkungen auf verschiedene Bereiche eines Versicherers, nämlich auf die Jahresrechnung und das Jahresergebnis, auf die IT und Prozesse sowie auf die Unternehmensstrategie.

Zur Jahresrechnung und zum Jahresergebnis

- Die Darstellung der Jahresrechnung und insbesondere der Gesamtergebnisrechnung mit der Abwicklung der Margen wird sich drastisch ändern. Wichtige Kennzahlen wie Prämien, Schadenzahlungen usw. werden nicht mehr in der Gesamtergebnisrechnung, sondern nur noch im Anhang ausgewiesen. Die Zahlen in der Gesamtergebnisrechnung werden «kleiner» sein, insbesondere im Lebegeschäft. Die Unternehmensführung muss die neue Darstellungsform verstehen und auch nach aussen präsentieren und kommunizieren können.
- Das Bewertungsmodell mit aktualisierten Parametern und die Diskontierung werden die Volatilität in der Gesamtergebnisrechnung erhöhen. Es darf angenommen werden, dass zukünftig die Finanzanlagen vermehrt zum Fair Value (FVPL) bewertet werden.

Zu den IT-Systemen und -Prozessen

- Das vorgeschlagene Bewertungsmodell stellt komplexe neue Anforderungen an die IT-Systeme sowie an die benötigten Daten und Informationen. Das Modell hat Ähnlichkeiten zu einer EV-Berechnung oder zu einem SST- oder Solvency-II-Modell. Diese Übereinstimmungen sollte man bei der Anpassung der IT-Systeme berücksichtigen, um mögliche Synergien auszunutzen. Die IT-Systeme dürfen aber keine nicht integrierte Stand-alone-Lösung sein, sondern sollten in die vor- und nachgelagerten Systeme integriert sein.
- Es muss eine neue Buchungslogik und somit auch ein neuer Kontoplan entwickelt werden.
- Die Prozesse, das Controlling und das Interne Kontrollsystem sind auf die neuen Anforderungen des Rechnungswesens und auf die angepassten IT-Systeme auszurichten.

Zur Unternehmensstrategie

- Es ist zu erwarten, dass dieser ED – falls so eingeführt – die Unternehmensstrategie ebenso beeinflussen kann wie beispielsweise das Provisionierungssystem, die Produktentwicklung und die Kapitalanlagepolitik.

... und welcher Handlungsbedarf besteht?

Die Vernehmlassungsperiode dauert bis Ende November 2010. Die Veröffentlichung des definitiven Standards wird im besten Fall nächstes Jahr erfolgen, und dieser wäre voraussichtlich frühestens für das Geschäftsjahr 2014 anwendbar. Verzögerungen sind aber sehr wahrscheinlich. Ein definitiver Standard wird mit diesem ED nicht in allen Punkten übereinstimmen, es ist aber davon auszugehen, dass einige grundlegende Elemente wie der Bausteinansatz in das Bewertungsmodell einfließen werden.

Was ist konkret zu tun?

- Den ED verstehen
- Eine Analyse der wesentlichen Auswirkungen auf die IFRS-Jahresrechnung, die IT sowie auf die Prozesse durchführen
- Eine Gap-Analyse durchführen, den Handlungsbedarf sowie eine Implementierungsstrategie festlegen
- Mitarbeitende schulen

Kontakte

Enrico Strozzi
Tel. +41 58 792 24 64
enrico.strozzi@ch.pwc.com

Dawn Kink
Tel. +41 58 792 23 10
dawn.kink@ch.pwc.com

Geraldine Jennings
Tel. +41 58 792 25 31
geraldine.jennings@ch.pwc.com

Michael Eiber
Tel. +41 58 792 21 17
michael.eiber@ch.pwc.com